

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden (B2B)

GWL - Design UG – Energiesysteme, Groß-PV, Speicher, Ersatzstrom und Mieterstrommodelle

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der GWL - Design UG (nachfolgend „GWL - Design“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Kunde“).

(2) Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über die Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von industriellen und gewerblichen Photovoltaikanlagen, Groß-Stromspeichern, Lastmanagement- und Energiemanagementsystemen, E-Ladeinfrastrukturen (Wallboxen), Ersatzstrom- und Notstromversorgungsanlagen für industrielle Zwecke sowie die technische Umsetzung von Mieterstrommodellen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) oder Gewerbeobjekten.

(3) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, GWL - Design hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot, Unterlagen und VOB/B-Einbeziehung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.

(2) Bei der Ausführung von Bauleistungen im Rahmen von Großprojekten gilt, sofern im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart und eine entsprechende Einbeziehung erfolgt, ergänzend die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes sowie die einschlägigen DIN-Normen der VOB/C als Technische Vertragsbedingungen.

(3) An allen kundenindividuell erstellten Projektunterlagen, Auslegungsplänen, Ertragsprognosen, CAD-Zeichnungen und Schaltplänen behält sich GWL - Design die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder für fremde Projekte genutzt werden. Wird der Auftrag nicht erteilt,

sind sämtliche Unterlagen unverzüglich kostenfrei an uns zurückzusenden.

§ 3 Technische Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die statischen, baulichen und elektrischen Voraussetzungen des Objekts (z. B. Tragfähigkeit von Industriehallendächern, Zustand der Hauptverteilung, Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten) für die geplante Anlage vollständig gegeben sind. Der Kunde hat entsprechende Nachweise (z. B. geprüfte Statik, Netzverträglichkeitsprüfung) auf eigene Kosten beizubringen.

(2) Der Kunde hat rechtzeitig vor Montagebeginn alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Genehmigungen des Denkmalschutzamtes, Absprachen mit der WEG oder dem Netzbetreiber) eigenständig einzuholen, sofern diese nicht explizit als vertragliche Leistung durch GWL - Design übernommen wurden.

(3) Der Kunde stellt unentgeltlich Baustrom (auch Starkstrom), Wasser, ausreichende Lagerflächen für Module und Komponenten sowie Stellplätze für Kräne/Hebebühnen bereit. Die Herstellung eines gesicherten, internetfähigen Netzwerkanschlusses (LAN/WLAN) für das Monitoring- und Energiemanagementsystem wird durch GWL - Design nach tatsächlichem Aufwand (Rapport) gesondert abgerechnet.

§ 4 Fristen, Liefertermine und Verzug

(1) Vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich fixiert wurden. Die Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden sowie den Eingang vereinbarter Anzahlungen voraus.

(2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsverhältnisse, Streik, behördliche Anordnungen, globale Lieferengpässe bei Halbleitern/Modulen) verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Alle Preise verstehen sich netto ab Betriebssitz der GWL - Design UG zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht abweichende steuerliche Regelungen (z. B. das Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG bei Bauleistungen) greifen.

(2) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten Abschlagszahlungen nach folgendem Zahlungsplan als vereinbart:

Anteil	Leistungsphase / Meilenstein
30 %	Bei Vertragsschluss / Freigabe der Detailplanung und Projektierung
50 %	Bei Anlieferung der Hauptkomponenten (Wechselrichter, Module, Großspeicher bzw. Industrie-Ersatzstromaggregate) vor Ort
15 %	Nach mechanischer und elektrischer Fertigstellung zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft
5 %	Nach erfolgreichem Probetrieb, Abnahme durch den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber und Übergabe der Dokumentation

(3) Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Entgeltforderungen im Unternehmerverkehr (aktuell 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

§ 6 Technische Abnahme und Gefahrenübergang

(1) Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach technischer Betriebsbereitschaft durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll. Nimmt der Kunde innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige keine förmliche Abnahme vor, obwohl keine wesentlichen Mängel vorliegen, gilt die Abnahme als erteilt.

(2) Mit der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme/Ingebrauchnahme der Anlage durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Kunden über.

(3) Eine Verzögerung der Netzzuschaltung oder des Zählertauschs durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber berechtigt den Kunden ausdrücklich nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zum Einbehalt von Schlusszahlungen.

§ 7 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Für gewerbliche Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist für eingebaute Komponenten und

erbrachte Leistungen ein Jahr ab Abnahme, sofern es sich nicht um ein Bauwerk handelt (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

(2) Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren und Leistungen unverzüglich nach Erhalt bzw. Fertigstellung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung oder Fertigstellung schriftlich gerügt werden; andernfalls ist GWL - Design von der Mängelhaftung befreit (§ 377 HGB).

(3) Im Falle eines berechtigten Mangels leistet GWL - Design nach eigener Wahl Gewähr durch kostenfreie Nachbesserung oder Neuherstellung/Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Keine Mängelansprüche bestehen bei Fehlern, die durch fehlerhafte bauseitige Statik, fehlerhafte Angaben des Kunden, unsachgemäße Bedienung, unterlassene Wartung oder Einwirkungen von außen (z. B. Blitzschlag, Überspannung, extreme Witterung) verursacht wurden.

§ 8 Erweiterter und Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt

(1) GWL - Design behält sich das Eigentum an allen gelieferten und verbauten Komponenten (z. B. Modulen, Wechselrichtern, Speichern, Schaltschränken) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (Kontokorrentvorbehalt). Die Komponenten gelten vor vollständiger Zahlung als nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes im Sinne von § 95 BGB (Scheinbestandteil).

(2) Dem Kunden ist eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung untersagt, es sei denn, er ist Wiederverkäufer und die Weiterveräußerung erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. In diesem Fall tritt der Kunde bereits jetzt alle daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes an GWL - Design ab.

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) GWL - Design haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Für sonstige Schäden, die auf der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des jeweiligen Netto-Vertragsgegenstandes begrenzt. Für leicht fahrlässige Verletzungen von Nebenpflichten ist die Haftung vollständig ausgeschlossen.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der registrierte Betriebssitz der GWL - Design UG.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).